

BEKANNTMACHUNG

Wolfsichtung im Verwaltungsgebiet Maßbach

Im Bereich Poppenlauer wurden kürzlich zwei Wölfe gesichtet. Hierzu werden die nachstehenden Verhaltensregeln bekannt gegeben.



Verhaltensregeln bei Wolfsbegegnungen

Das Zusammentreffen mit einem Wolf ist vor allem eines: sehr unwahrscheinlich. Da das Revier eines Wolfes aber mehrere Hundert Quadratkilometer umfassen kann und damit auch mit großer Wahrscheinlichkeit Siedlungen mit einschließt, ist eine sehr kleine Chance für ein „Date“ mit einem Wolf also gegeben. Hier nun die wichtigsten Verhaltensgrundsätze für diese spannende, für manche aber auch beängstigende Begegnung mit einem Wolf:

- **Stehen bleiben & ruhig verhalten.** Im Normalfall zieht sich der Wolf von selbst zurück. Vor allem junge, unerfahrene Wölfe sind meist neugieriger und weniger scheu als ältere Wölfe.

Läuft der Wolf nicht von selbst weg:

- **Laut sprechen & kräftig in die Hände klatschen.**
- **Nicht weglaufen, unter Blickkontakt langsam rückwärts weggehen.**
- Sollte der Wolf wider Erwarten sogar folgen, stehenbleiben und versuchen ihn einzuschüchtern: **Groß machen und lautstark anschreien.** Das hält den Wolf auf Distanz.

Kinder, die häufig an gleichen Orten spielen, dürfen Wildtiere **nie anlocken** oder **füttern**, auch keine Esswaren hinwerfen oder an ihren Spielorten zurücklassen!
Bei Begegnungen mit Wölfen und anderen großen Wildtieren sollten Kinder **panische Bewegungen, wildes Kreischen und fluchtartiges Wegrennen vermeiden** und dem Tier **nie den Rücken zudrehen!** Sie sollten aufrecht stehen, sich **so groß wie möglich machen** und sich **rückwärts unter ständigem Blickkontakt** mit dem Tier **entfernen**. Lautes Sprechen, in die Hände klatschen oder Anschreien kann das Tier zusätzlich einschüchtern und zum Verschwinden bewegen.
(Quelle: www.chwolf.org)

Im Übrigen wird auf den § 45a des Bundesnaturschutzgesetzes verwiesen:

§ 45a

Umgang mit dem Wolf

(1) 1Das Füttern und Anlocken mit Futter von wildlebenden Exemplaren der Art Wolf (*Canis lupus*) ist verboten. 2Ausgenommen sind Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. 3§ 45 Absatz 5 findet keine Anwendung.

ausgehängt am: 24.02.2021
abgenommen am:

BEKANNTMACHUNG

(2) 1§ [45](#) Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass, wenn Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf. 2Ernstere wirtschaftliche Schäden im Sinne von § [45](#) Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 können auch drohen, wenn ein Wolf nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere reißt, soweit diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. 3Die in Satz 1 geregelte Möglichkeit des Abschusses weiterer Wölfe gilt auch für Entnahmen im Interesse der Gesundheit des Menschen nach § [45](#) Absatz 7 Satz 1 Nummer 4. 4Die Anforderungen des § [45](#) Absatz 7 Satz 2 und 3 sind zu beachten.

(3) Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) in der freien Natur sind durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zu entnehmen; die Verbote des § [44](#) Absatz 1 Nummer 1 gelten insoweit nicht.

(4) 1Bei der Bestimmung von geeigneten Personen, die eine Entnahme von Wölfen nach Erteilung einer Ausnahme gemäß § [45](#) Absatz 7, auch in Verbindung mit Absatz 2, sowie nach Absatz 3 durchführen, berücksichtigt die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nach Möglichkeit die Jagdausübungsberechtigten, soweit diese ihr Einverständnis hierzu erteilen. 2Erfolgt die Entnahme nicht durch die Jagdausübungsberechtigten, sind die Maßnahmen zur Durchführung der Entnahme durch die Jagdausübungsberechtigten zu dulden. 3Die Jagdausübungsberechtigten sind in geeigneter Weise vor Beginn über Maßnahmen zur Entnahme zu benachrichtigen; ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Unterstützung bei der Durchführung der Entnahme zu geben. 4Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Benachrichtigung nach Satz 3 nicht.

Außerdem werden alle Tierhalter darum gebeten, alle im Freien aufgestellten Futterstellen für Haushunde, Katzen etc. zu entfernen, da dadurch die Tiere angelockt werden könnten.

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
24.02.2021

Klement
Gemeinschaftsvorsitzender und Erster Bürgermeister Markt Maßbach

Bildquelle: Bundesamt für Naturschutz

ausgehängt am: 24.02.2021
abgenommen am: